

MERKBLATT

über die Niederlassung in eigener Praxis

Stand 05/2010

Nach der Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg hat die/der praktizierende Tierärztin/Tierarzt (in der Folge Tierarzt genannt) bei der Niederlassung eine Vielzahl von Vorschriften und Hinweisen zu beachten. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll notwendige Anregungen in Verbindung mit der Berufsordnung (BO) geben. Die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer steht bei allen Fragen beratend zur Verfügung.

Niederlassung

(§ 9 Berufsordnung)

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit geeigneten räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).

Grundsätzliches Erfordernis für eine Niederlassung ist das Vorhandensein der Räumlichkeiten zum Betreiben einer tierärztlichen Hausapotheke entsprechend der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken - TÄHAV -.

Der niedergelassene Tierarzt führt die Bezeichnung "Praktizierender Tierarzt" und/oder gegebenenfalls die Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung.

Ort und Zeit der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer innerhalb eines Monats mitzuteilen. Außerdem soll das zuständige Veterinäramt informiert werden.

Die Niederlassung ist an einen einzigen Ort (Praxissitz) gebunden und auf ihn beschränkt. Die Tierärztekammer kann hiervon zeitlich befristete Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Förderung von Zusammenschlüssen bestehender Praxen.

Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxisstelle ist nicht zulässig.

Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.

Von der Tierärztekammer erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung der Praxis sollen beachtet werden.

(§ 11 Berufsordnung)

Zur Bekanntgabe der Niederlassung, der Verlegung der Praxis oder der Wohnung, der Eröffnung einer tierärztlichen Klinik, der Änderung der Sprechzeiten oder des Fernsprechanschlusses oder der Aufgabe der Praxis dürfen Anzeigen in Tageszeitungen, Amtsblättern und ähnlichen Kommunikationsmitteln unter Beachtung der in § 4 Berufsordnung beschriebenen Normen über die verbotene standeswidrige Werbung erfolgen.

Diese Verlautbarungen sollen sich auf die sachlich notwendige Information beschränken.

Praxiskennzeichnung

(§ 10 Berufsordnung)

Nur niedergelassene Tierärzte dürfen ein Praxisschild anbringen. Es zeigt den Praxissitz des Tierarztes an.

Das Praxisschild darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein. Es kann beleuchtet sein. Für die Gestaltung von Rezeptblöcken, Briefbögen und Praxisstempeln gilt Entsprechendes. Stempel dürfen keinen amtlichen Eindruck erwecken.

Das Praxisschild soll die ortsüblichen Maße aufweisen und ist auf folgende Angaben beschränkt:

- Den Namen des Inhabers der Praxis,
- die akademischen Grade,
- die Berufsbezeichnung "Praktizierender Tierarzt"/"Praktizierende Tierärztin",
- die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, wenn der Tierarzt darin tätig ist. Zusatzbezeichnungen sind nach der Fachtierarztbezeichnung, entsprechend abgesetzt, aufzuführen. Mitglieder der ATF können die Bezeichnung "ATF" anfügen,
- den Namen angestellter Tierärzte mit dem Hinweis Praxisassistent/in oder angestellte/r Tierarzt/Tierärztin; b) und d) gelten entsprechend,
- Sprechzeiten, gegebenenfalls mit Angaben über eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten oder Fachgebiete (z.B. "nur Kleintiere", "nur Pferde" o.ä.),
- die Fernsprechnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse
- die genehmigte Klinikbezeichnung (entsprechend § 23)
- die Anschrift der Privatwohnung, falls diese nicht mit der Praxis verbunden ist.

Akademische Grade anderer Fakultäten sind so zu führen, wie dies nach deutschem Recht zulässig ist. Auskunft erteilt das **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstraße 46, 70137 Stuttgart.**

Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

Die Praxis/Klinik darf ferner gekennzeichnet werden durch das in der Anlage zur Berufsordnung beschriebene Praxis-Emblem (Logo) als beleuchtetes Aussteck- oder Wandtransparent.

Hinweise sollten nur dann angebracht werden, wenn sie zum Auffinden der Praxisstelle nötig sind.

Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.

Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befindet, sollen den bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen. Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.

Gibt es im Örtlichen Telefonbuch keine Ärztetafel, so ist ein zusätzlicher Eintrag unter dem Buchstaben "T" (Tierarzt) erlaubt.

Bildliche Darstellungen auf Briefbögen sind gestattet.

Parkhinweise sind im Rahmen des § 4 Berufsordnung zulässig.

Werbung

Standeswidrige Werbung bei der Praxiseröffnung wird von Berufsanfängern häufig mit Unkenntnis der Bestimmungen der Berufsordnung entschuldigt. Der Tierarzt ist jedoch rechtlich verpflichtet (§ 3 A Abs.2), sich über die gesetzlichen und standespolitischen Bestimmungen zu informieren. Die Tierärztekammer weist ausdrücklich darauf hin, dass unlautere Werbung in jeglicher Weise untersagt ist und berufsrechtlich geahndet wird.

Dies gilt auch für gemeinsame Veröffentlichungen mit den beim Bau einer Praxis beteiligten Firmen.

Nach allgemeingültiger Rechtsauffassung muss der Tierarzt bei der Weitergabe von Informationen über die Praxis an die Presse generell davon ausgehen, dass diese Praxisinformation für eine Veröffentlichung bestimmt ist und dass er damit die Werbung für seine Praxis veranlasst. Für derartige Verstöße gegen die Berufsordnung wird **er** zur Verantwortung gezogen.

Der Tierarzt ist verpflichtet, bei der nach der Berufsordnung in unzulässiger Weise erfolgten Werbung, auch wenn sie ohne sein Wissen oder seine Mitwirkung erfolgt ist, unverzüglich auf Unterlassung hinzuwirken.

Weitere allgemeine Bemerkungen zu Werbung und Anpreisung in § 4 Berufsordnung.

Die Werbung von Tierärzten bei Tierärzten und die Fachinformation von Tierärzten bei der eigenen Klientel (Def.: in den letzten 18 Monaten Kunde der Praxis) in Schrift und Wort ist nicht als standeswidrige Werbung anzusehen. So sind beispielhaft Überweisungsbroschüren, die von spezialisierten Praxen oder Kliniken den prakt. Tierärzten zur Verfügung gestellt werden, als allgemein üblicher Kundenservice zu werten. Die Weitergabe derartiger Broschüren an die eigene Klientel ist ebenfalls zulässig, sofern sie keine weitergehende

Informationen mit werbendem Charakter enthalten. Auch die Kunststoffhüllen für Impfpässe mit Aufdruck der Praxisadresse und der Sprechstundenzeiten dürfen an die eigene Klientel abgegeben werden.

Anmeldung der Hausapotheke

Die Anzeige der tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz hat, unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde, bei dem zuständigen Regierungspräsidium zu erfolgen. Das Regierungspräsidium stellt eine entsprechende Bescheinigung über die Anzeige aus. Diese Bescheinigung wird von den Arzneimittelfirmen oder Arzneimittel-Großhändlern verlangt, bevor die erste Arzneimittel-Auslieferung an den neu niedergelassenen Tierarzt erfolgt.

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart, Tel. 0711 – 904 – 0
Abt.3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 26 66
72016 Tübingen, Tel. 07071 – 757 - 0
Abt.3@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 5343
76035 Karlsruhe, Tel. 0721 – 926 – 0
Abt.3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg, Tel. 0761 – 208 - 0
Abt.3@rpf.bwl.de

Impfstoffe

Impfstoffe dürfen bei Tieren grundsätzlich nur von Tierärzten angewendet werden. Im Einzelfall können bei Nutztieren Aufnahmen erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen nach § 34 "Impfstoffverordnung Tiere" sind vom anweisenden Tierarzt in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Tierhalters, der Tierart und des Impfstoffes bzw. der Infektionskrankheit, beim Regierungspräsidium über das zuständige Veterinäramt zu beantragen.

Betäubungsmittel

Folgende Angaben sind zur Erlangung einer BTM-Nummer notwendig:

- Name und Vorname
- Praxisanschrift und Datum der Praxiseröffnung
- Vorlage einer Kopie (unbeglaubigt) der Approbationsurkunde
- Bescheinigung über tierärztliche Hausapotheke
- Ggf. Anforderung von Betäubungsmittelrezept-Formblättern mit Angabe, wozu diese benötigt werden.
- Die Nachweisführung hat mittels Formblätter oder mittels PC zu erfolgen.

Im Falle eines Umzugs der Praxis ist die Behörde unter Vorlage der neuen Bescheinigung über die tierärztliche Hausapotheke zu informieren. Die BTM-Nummer bleibt unter neuer Anschrift unverändert.

Die BTM-Nummer ist zu beantragen beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Kurt-Georg Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Tel.: 01888 307-0, 0228-207 30, **Fax:** 01888 307 5207, 0228-207 5207, E-Mail: poststelle@BfArM.de

Internet: www.bfarm.de

Nachweiskarten für Betäubungsmittel sind zu beziehen beim
Bundesanzeiger GmbH
Postfach 10 05 34
50445 Köln.

Die entsprechenden Arzneimittelfirmen sind beim Erstbezug beratend behilflich.

Versorgungswerk für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Baden-Württemberg

Aufgabe des Baden-Württembergischen Versorgungswerkes für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist es, den Teilnehmern und ihren Hinterbliebenen im Falle der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes Versorgung nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewähren.

Die Tierärzte, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben, sind Pflichtteilnehmer der Versorgungsanstalt.

Nicht teilnahmepflichtig sind

- Beamte mit gesetzlichem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ohne Selbstbeteiligung,
- Berufsangehörige, die bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme berufsunfähig oder älter als 45 Jahre sind,

Angestellte Teilnehmer sind gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) pflichtversichert. Sie werden aber dort auf Antrag befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Teilnahme zur Versorgungsanstalt an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Die Mitgliedschaft in der BfA führt andererseits nicht zur Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Versorgungsanstalt. Insofern hat die berufsständische Versorgungseinrichtung für die teilnehmenden Tierärzte Vorrang vor der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach den zu entrichtenden Versorgungsabgaben bestimmt sich die Höhe der individuellen späteren Leistung. Für niedergelassene Teilnehmer, Praxisvertreter und andere beträgt die jährliche Versorgungsabgabe 9 % der Berufseinkünfte des vorletzten Jahres. Die Höchstabgabe beträgt das Doppelte, die Mindestabgabe 24 % der Durchschnittsabgabe. Abweichend davon bezahlen Angestellte die wegen ihrer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, mindestens den gleichen Betrag, der sonst zur Angestelltenversicherung zu zahlen wäre.

Versorgungsleistungen

Der Rechtsanspruch auf Leistungen besteht ohne Wartezeit. Die Teilnehmer, im Todesfall ihre Hinterbliebenen, erhalten Leistungen in satzungsgemäßer Höhe, wenn der Versorgungsfall, z.B. durch einen Verkehrsunfall oder auf sonstige Weise, bereits in den ersten Tagen der Teilnahme eintritt.

Die Teilnehmer haben Anspruch auf Ruhegeld, ggf. mit Kinderzuschlägen,

- bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als 6 Monate dauert, ab 7. Monat der Berufsunfähigkeit;
- bei dauernder Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsausübung aufgegeben wird;

vorgezogenes Altersruhegeld erhält ein Teilnehmer auf Antrag, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, Ab dem 65. Lebensjahr besteht Anspruch auf das reguläre Altersruhegeld (Altersgrenze.)

Die Hinterbliebenen der Teilnehmer haben Anspruch auf Witwenrente in Höhe von 60 % des Ruhegeldes, Halbwaisenrente in Höhe von 15 % des Ruhegeldes, Vollwaisenrente in Höhe von 30 % des Ruhegeldes und Sterbegeld in Höhe von zwei monatlichen Ruhegeldern. Ferner kann der Verwaltungsrat im Einzelfall und im Rahmen des Anstaltszwecks aus Billigkeitsgründen Leistung bewilligen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die sogenannten Ermessensleistungen.

Das Finanzierungsverfahren beruht im Wesentlichen darauf, dass die jährlichen Versorgungsabgaben eine relative Bewertung erfahren, dadurch in Jahresleistungszahlen umgewandelt werden und somit dem Geldwertschwund entzogen sind. Die in jungen Jahren erworbenen Jahresleistungszahlen sind genauso wirksam wie die kurz vor Rentenbeginn gezahlten Abgaben. Am Ende des Berufslebens ist für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs die Summe der Jahresleistungszahlen maßgeblich. Wenn der Versorgungsfall vor dem 60. Lebensjahr eintritt, wird der erworbene Anspruch durch Zurechnungsjahre ergänzt.

Detaillierte und allein gültige individuelle Auskünfte erteilt auf Anfrage die

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt

für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Postfach 26 49, 72016 Tübingen, Tel. 07071-20 10.

Info@bwva.de

www.bwva.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:

Für Praxen mit Angestellten ist die Anmeldung bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg Pflicht.**

Praxisinhaber können sich bei der BGW freiwillig gegen Berufsunfall versichern. (s. auch Versicherungen).

Betriebe mit mindestens einem Arbeitnehmer müssen die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen zugelassenen Betriebsarzt gegenüber der BGW nachweisen. Informationen dazu können bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 22079 Hamburg, Tel. 0180-5 24 26 27 (Hotline zum Thema, Mo-Fr. 8-20 Uhr)** angefordert werden.

Finanzamt:

Anmeldung beim zuständigen **Finanzamt** (Praxissitz):
Zuteilung einer Steuernummer beantragen, Berechtigung zum Vorsteuerabzug mitteilen.

Röntgenanlage

Nach der Röntgenverordnung i.d.g. Fassung ist das Betreiben von Röntgenanlagen anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Früher waren hierfür die Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Diese sind seit 1.1.2005 übergegangen in die Regierungspräsidien, Fachgruppe Gewerbeaufsicht. Auf www.gaa.baden-wuerttemberg.de finden Sie unter „Organisation“ die Möglichkeit, eine Liste der zuständigen Stellen in allen Stadt- und Landkreisen auszudrucken.

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart, Tel. 0711 – 904 – 0

Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 26 66
72016 Tübingen, Tel. 07071 – 757 - 0

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 5343
76035 Karlsruhe, Tel. 0721 – 926 – 0

Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg, Tel. 0761 – 208 - 0

Voraussetzung für die Genehmigung des Betriebs ist ein Fachkundenachweis nach § 18a Abs.1 RöV ab 1.7.2002, vgl. zB. www.bundesrecht.juris.de , Titelsuche : RöV.

Anmeldung der Funkanlage

Anträge auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Betriebsfunks bzw. Auskunft bei der **Regulierungsbehörde Telekommunikation**.

Praxisführung

Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten:

Für die Ausbildung sind eine Ausbildungsgenehmigung und Ausbildungskapazität erforderlich. Tierärzte, die erstmals ausbilden möchten, können einen Antrag auf Erteilung der Ausbildungsgenehmigung an die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer stellen. Sie haben darzulegen, dass die im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte und -ziele vermittelt werden können. Außerdem ist eine kurze Darstellung der Praxis mit folgendem Inhalt einzureichen:

- durchschnittliche Patientenzahl pro Monat oder Jahr (pro Monat nicht weniger als 200 Tiere)
- Art der Patienten, gegliedert nach Tierarten (Groß-/Kleintiere)
- Schwergewicht der Tätigkeit (z.B. innere Medizin, Chirurgie usw)
- Ausstattung der Praxis (Labor, Röntgen usw.)
- Praxiszeiten (ca. 8 Std.), Sprechzeiten (ca. 5 Std. tgl.)
- Personalstruktur.

Die Erteilung der Ausbildungsgenehmigung wird gemäß der Anlage zur Gebührenordnung der Landestierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung dem Ausbilder in Rechnung gestellt.

Bei der Kammer kann ein Merkblatt über die Ausbildung von Tierärzthelferinnen angefordert werden.

Weitere Informationen zur Ausbildung: www.ltk-bw.de / TAH/ TFA.

Ausbildung von Studenten der Veterinärmedizin

Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes, kann gemäß Approbationsordnung für Tierärzte nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausübt,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

Eine Sondergenehmigung kann durch den betreffenden Leiter des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs erteilt werden.

Tierärztliche Hausapotheke

Die nach dem Arzneimittelgesetz erforderlichen Gesetzestexte können über den Deutschen Apothekerverlag Stuttgart oder das Internet bezogen und müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Steuern

Zur Beratung in **Steuerfragen** kann entweder die Hilfe eines Steuerberaters oder einer entsprechenden Steuerstelle einer tierärztlichen Verrechnungsstelle in Anspruch genommen werden. Führung der steuerlichen Belange in Eigenregie ist möglich, aber nicht unbedingt zu empfehlen.

GOT

Die **Gebührenordnung für Tierärzte** sowie eine **Berechnungstabelle für Arzneimittel** sind bei der Firma A. Albrecht GmbH + Co.KG, 88326 Aulendorf, Tel. 07525-20555, zu erhalten.

Tierseuchenbekämpfung, Fleischbeschau

Die Teilnahme an **staatlich angeordneten Impfungen, Blutentnahmen und die Übertragung von amtlichen Aufgaben nach dem Fleischhygienegesetz** regelt die zuständige Veterinärbehörde. Es empfiehlt sich deshalb, dort nachzufragen und sich vorzustellen.

Bpt-obmann

Jeder Landkreis hat gewählte **Kreisobleute des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte (BPT)**, die für Fragen und Auskünfte zunächst einmal zur Verfügung stehen.

Gegenseitige Vertretung, Notdienst

Der niedergelassene Tierarzt ist verpflichtet an den Wochenend-, Feiertags- und Notfalldiensten teilzunehmen (§ 17 BO). Näheres regelt die Notfall-/Bereitschaftsdienstordnung der Landestierärztekammer. Über die zuständigen BPT-Kreisobleute (s.u.) können die bestehenden Dienste erfragt werden.

Eine Befreiung von der Teilnahme ist nur möglich, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten und wird durch die Landestierärztekammer beschieden.

Musterverträge und Infos

Praxisgründungsseminare

Der **Bundesverband Prakt. Tierärzte (BPT), Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/M., Tel. 069-6698-180, Fax: 069-6668-170, BPT-eV@t-online.de, www.tierarzteverband.de** führt regelmäßig Praxisgründungsseminare "Weg in die Selbständigkeit" durch. Es wird empfohlen, sich dazu mit dem BPT in Verbindung zu setzen.

Musterverträge

können Sie über die website der Bundestierärztekammer www.bundestieraerztekammer.de / [Service/ Musterverträge](#) abrufen bzw. per eMail info@ltk-bw.de oder gegen Kostenerstattung bei der Landestierärztekammer Kammer anfordern :

- Übergabe/Übernahme einer Praxis,
- Beschäftigung von Assistenten/Assistentinnen,
- Gründung einer Gemeinschaftspraxis
- Arbeitsvertrag Tiermed. Fachangestellte
- verschiedene Betreuungsverträge

Informationen

können Sie über die website der Landestierärztekammer www.ltk-bw.de abrufen bzw. per eMail info@ltk-bw.de oder gegen Kostenerstattung bei der Landestierärztekammer Kammer anfordern :

- Aktuelles: Aktuelle Informationen/ Termine / Fortbildungen
- Aufgaben der Landestierärztekammer
- Organisation: Aufbau der Kammer, Gremien und ihre Mitglieder
- Gesetze und Satzungen
- Vertragsmuster → Verweis auf www.bundestieraerztekammer.de/ Service / Musterverträge
- Merkblätter
- Aus- und Weiterbildung: Weiterbildungsgänge zum FTA, Teilgebietsbezeichnung, Zusatzbezeichnung
- TAH / TFA : Informationen zur Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten
- Turniertierärzte: Voraussetzung der Tätigkeit, Vertragsmuster

Künstliche Besamung beim Rind

Zur Durchführung der **künstlichen Besamung beim Rind** ist der Abschluss eines Vertrages mit der Rinderunion Baden-Württemberg (RBW) erforderlich. In diesen Verträgen sind alle Einzelheiten geregelt.

Adresse:

Rinderunion Baden-Württemberg

Ölkofersstraße 41

88518 Herbertingen

Tel. 07586-9206-41

Info@Rind-BW.de

www.Rind-BW.de

Versicherungen

Empfohlene Versicherungen:

Krankenversicherung

Krankentagegeld: Versicherung soll in einer Höhe erfolgen, die dem tatsächlich oder dem zu erwartenden Einkommen entspricht. (Überversicherungen führen oft zu überhöhten Beitragszahlungen und werden möglicherweise im Schadensfall von der Versicherung nicht anerkannt).

Lebensversicherung In der Regel genügt Absicherung über das Versorgungswerk. Die Lebensversicherung bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Beleihung für Kreditaufnahme.

Haftpflichtversicherung Privat- und Berufs-Haftpflichtversicherung lässt sich kombinieren. Prämienhöhe erfragen, da die Unterschiede bei einzelnen Versicherungen erheblich sind. Leistungsvergleiche sind wichtig, achten Sie auf Einschluss und Ausschluss bestimmter Risiken, Höhe der Haftung für Vermögensschäden.

Unfallversicherung Praxisangestellte müssen bei der Berufsgenossenschaft (BGW) angemeldet werden. Praxisinhaber können sich bei der BGW freiwillig versichern. Der Abschluss einer Unfallversicherung über die Praxis kann als Praxisausgabe abgesetzt werden.

Die Landestierärztekammer kann keine „günstigen“ Versicherungen nennen, Sie müssen selber Angebote einholen. Möglicherweise bieten Versicherungsunternehmen, bei denen man bereits Versicherungsnehmer ist, günstigere Konditionen.

Die Mitgliedschaft im bpt bietet auch Vorteile bei Versicherungen, **Bundesverband Prakt. Tierärzte (BPT), Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/M., Tel. 069-6698-180, Fax: 069-6668-170, BPT-eV@t-online.de, www.tierarztverband.de**